VERORDNUNG (EWG) Nr. 3525/87 DER KOMMISSION

vom 24. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/86 mit Durchführungsbestimmungen zur Beschränkung der Verarbeitungsbeihilfe auf bestimmte Mengen Orangen und Zitronen in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 460/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich der Verarbeitung von Orangen und Zitronen (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 119 Absatz 4 der Beitrittsakte beschränkt die Mengen, für die in Spanien in den ersten vier Wirtschaftsjahren nach dem Beitritt eine Verarbeitungsbeihilfe gewährt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 bestimmt, daß die Sondermaßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung im Wirtschaftsjahr 1987/88 innerhalb einer Gesamtmenge von 10 000 Tonnen Frischerzeugnis auch auf die Sorten Cadenera, Castellana und Macetera Anwendung finden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 989/86 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1427/87 (5), wurden die Durchführungsvorschriften für die Gewährung der Verarbeitungsbeihilfe erlassen. Diese Bestimmungen sollten auf die Sorten Cadenera, Castellana und Macetera ausgedehnt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 989/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 teilen die in Spanien ansässigen Verarbeiter bis spätestens 1. Januar 1988 der von den spanischen Behörden benannten Stelle die in den Wirtschaftsjahren 1984/85, 1985/86 und 1986/87 jeweils verwendete Gesamtmenge frischer Apfelsinen der Sorten Cadenera, Castellana und Macetera bzw. die in Nettogewicht ausgedrückte Menge des erhaltenen Enderzeugnisses mit.

(2) Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 gilt für die Mitteilungen gemäß Absatz 1 entsprechend."

2. Artikel 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugnismengen, für die gemäß Artikel 119 Absatz 4 der Beitrittsakte und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 des Rates (*) die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt werden kann, werden für den Verarbeiter und jedes Wirtschaftsjahr von Spanien als Prozentsatz der Erzeugung der Verarbeiter in den Wirtschaftsjahren festgesetzt, die zur Berechnung der in Absatz 3 genannten durchschnittlichen Gesamterzeugung herangezogen werden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz entspricht dem Prozentsatz des Anteils an der als Menge der verwendeten Grunderzeugnisse ausgedrückten durchschnittlichen Gesamterzeugung in Spanien, auf die sich die Beschränkung der Gewährung der Produktionsbeihilfe bezieht.

Die Menge, auf die sich die Beschränkung der Gewährung der Produktionsbeihilfe bezieht, entspricht bei jeder Erzeugnisgruppe der in Artikel 119 Absatz 4 der Beitrittsakte und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 genannten, um 2 % verminderten Menge. Diese 2 % sind gemäß Artikel 3 auf die Verarbeiter aufzuteilen.

(*) ABl. Nr. L 323 vom 13. 11. 1987, S. 2."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 323 vom 13. 11. 1987, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1986, S. 33.
(5) ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident